

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Roth

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), erlässt der Landkreis Roth folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Landkreis Roth erhebt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2

Beitragstatbestand und Beitragsschuldner

- (1) Der Beitrag wird erhoben für die Inanspruchnahme der Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege im Sinne des § 1.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, treten grundsätzlich an die Stelle der Eltern, wenn für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragt und ein Betreuungsvertrag im Sinne des Absatz 1 abgeschlossen wurde.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen von Absatz 2 und Absatz 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundlage des Kindertagespflegeverhältnisses ist eine zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Kindertagespflegeperson abzuschließende Kindertagespflegevereinbarung. Diese lässt die Beitragspflicht nach Absatz 1 bis 3 unberührt.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den durchschnittlichen Betreuungstagen pro Woche, die in der Stundenbuchung für Förderung in der Kindertagespflege festgesetzt sind. Die gebuchte Zeit entspricht der tatsächlichen Betreuungszeit. Die Stundenbuchung ist rechtzeitig zu Beginn der Betreuung dem Kreisjugendamt Roth im Original vorzulegen.
- (2) Die Buchungszeiten sind hierbei in folgende Buchungsstufen gestaffelt:

Wöchentliche Buchungszeit:	Tägliche Buchungszeit:
1 – 5 Stunden	bis 1 Stunde
mehr als 5 - 10 Stunden	Mehr als 1 bis 2 Stunden
mehr als 10 – 15 Stunden	Mehr als 2 bis 3 Stunden
mehr als 15 – 20 Stunden	Mehr als 3 bis 4 Stunden
mehr als 20 – 25 Stunden	Mehr als 4 bis 5 Stunden
mehr als 25 – 30 Stunden	Mehr als 5 bis 6 Stunden
mehr als 30 – 35 Stunden	Mehr als 6 bis 7 Stunden
mehr als 35 – 40 Stunden	Mehr als 7 bis 8 Stunden
mehr als 40 – 45 Stunden	Mehr als 8 bis 9 Stunden
mehr als 45 – 50 Stunden	Mehr als 9 bis 10 Stunden

§ 4

Beitragssatz

- (3) Für die Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege werden je Kind monatlich folgende Kosten erhoben:

Wöchentliche Buchungszeit	Tägliche Buchungszeit:	monatlicher Kostenbeitrag
1 – 5 Stunden	bis 1 Stunde	39,00 €
Mehr als 5 - 10 Stunden	Mehr als 1 bis 2 Stunden	78,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	Mehr als 2 bis 3 Stunden	117,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	Mehr als 3 bis 4 Stunden	156,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	Mehr als 4 bis 5 Stunden	195,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	Mehr als 5 bis 6 Stunden	234,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	Mehr als 6 bis 7 Stunden	273,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	Mehr als 7 bis 8 Stunden	312,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	Mehr als 8 bis 9 Stunden	351,00 €
mehr als 45 – 50 Stunden	Mehr als 9 bis 10 Stunden	390,00 €

- (4) Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bekanntgegebenen vorläufigen Basiswert der kindbezogenen Förderung.
- (5) Für die Geschwisterkinder, die zeitgleich in der qualifizierten Kindertagespflege betreut werden, wird folgender ermäßigter monatlicher Kostenbeitrag erhoben:

Wöchentliche Buchungszeit	Tägliche Buchungszeit:	Monatlicher Kostenbeitrag
1 – 5 Stunden	bis 1 Stunde	30,00 €
Mehr als 5 - 10 Stunden	Mehr als 1 bis 2 Stunden	61,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	Mehr als 2 bis 3 Stunden	91,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	Mehr als 3 bis 4 Stunden	121,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	Mehr als 4 bis 5 Stunden	152,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	Mehr als 5 bis 6 Stunden	182,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	Mehr als 6 bis 7 Stunden	212,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	Mehr als 7 bis 8 Stunden	242,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	Mehr als 8 bis 9 Stunden	272,00 €
mehr als 45 – 50 Stunden	Mehr als 9 bis 10 Stunden	303,00 €

- (6) Geschwisterkinder sind Kinder, die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Die zu berücksichtigten Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht.

§ 5

Entstehung, Ende, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind aufgrund der zwischen Beitragspflichtigen und Kindertagespflegeperson abgeschlossenen Kindertagespflegevereinbarung einen Anspruch auf Aufnahme in die qualifizierte Kindertagespflege hat. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, so ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn ab dem 16. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu leisten. Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Entsprechendes gilt für die Berechnung des Kostenbeitrags, wenn das Betreuungsverhältnis vorzeitig aufgrund des Scheiterns der Eingewöhnung oder durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund vor dem Monatsende wirksam beendet wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anspruch auf Betreuung nach Absatz 1 endet. Wird die Kindertagespflege gekündigt, endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigung muss von der Kindertagespflegeperson sowie auch von den Personensorgeberechtigten im Einvernehmen unterschrieben werden.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt grundsätzlich auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung seitens des Kindes oder der Kindertagespflegeperson bestehen. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund von öffentlich-rechtlichen Maßnahmen der Besuch der Kindertagespflege rechtlich nicht möglich ist. Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes entfällt die Beitragspflicht jedoch nach Ablauf der vierten Fehlzeitwoche.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag muss spätestens bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats vollständig unter Angabe des im Bescheid angegebenen Verwendungszwecks auf einem Konto des Landkreises Roth eingehen.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag soll gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Der Antrag ist bei dem Kreisjugendamt Roth zu stellen. Ein Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags ist ab dem Monat der Antragstellung möglich.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise oder sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, so ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Kreisjugendamt Roth Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege vom 20.11.2023 außer Kraft.

Roth, den 29. Juli 2026
Landratsamt Roth

Ben Schwarz
Landrat